



Protokollauszug vom

04.09.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde- und Zivilstandswesen:  
Teilrevision der Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen vom 3. Juni 2020  
IDG-Status: teilweise öffentlich  
SR.24.583-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen vom 3. Juni 2020 gemäss Beilage 1 wird genehmigt und auf den 1. November 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen inkl. Anhang (Beilage 1) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen inkl. Anhang auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Systematische Rechtssammlung (SRS) aufzunehmen.
4. Dieser Beschluss wird mit Beilage zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Ziff. 2 veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretariat, Melde- und Zivilstandswesen, Zivilstandsamt; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Bei einer Eheschliessung musste früher nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens eine zehntägige Sperrfrist eingehalten werden, bevor die Trauung stattfinden konnte. Diese Wartefrist wurde auf den 1. Januar 2020 abgeschafft. Seither hat das Zivilstandsamt eine Gebühr von 50 Franken zu erheben, wenn die Trauung nicht im unmittelbaren Anschluss an das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt wird (Ziffer 11 Anhang 1 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110).

Um eine Eheschliessung ohne Wartefrist und ohne diese zusätzliche Gebühr zu ermöglichen, wird das Zivilstandsamt Winterthur voraussichtlich ab Ende 2024 ein Trauungsverfahren anbieten, das direkt nach dem Ehevorbereitungsverfahren am Schalter durchgeführt werden kann. Dasselbe Verfahren am Schalter wird auch für die Umwandlung eingetragener Partnerschaften angeboten.

Werden bei Ehevorbereitungsverfahren und Trauungen Dolmetscherdienstleistungen benötigt, richtet sich deren Entschädigung nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen vom 3. Juni 2020 (SRS 1.4.1-3). Die Einsätze während des Ehevorbereitungsverfahrens werden nach Zeitaufwand entschädigt und bei zeremoniellen Trauungen wird gemäss Ziff. 4.2 des Anhang 1, Entschädigungstarif, eine Pauschale von 300 Franken (einschliesslich Zuschläge und Wegpauschalen) ausgerichtet.

### **2. Anpassung Entschädigungstarif**

Bei Trauungen und Umwandlungen eingetragener Partnerschaften, die unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens direkt am Schalter vollzogen werden, rechtfertigt sich die Entschädigung mittels Pauschale nicht. Die Pauschale gilt nur für zeremonielle Trauungen und zeremonielle Umwandlungen eingetragener Partnerschaften. Ziffer 4.2 des Anhangs der Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen vom 3. Juni 2020 (SRS 1.4.1-3) ist entsprechend zu präzisieren. Im selben Zug kann der mittlerweile obsolet gewordene Verweis auf die Beurkundung eingetragener Partnerschaften gelöscht werden.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen mit der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

#### **4. Veröffentlichung**

Beschluss und Begründung sind mit der Publikation der Verordnung zu veröffentlichen.

#### **Beilage (öffentlich):**

1. Änderung der Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen inkl. Anhang 1 (CRS)